

07.02.2022

STIKO bereitet Empfehlung für zweite Boosterimpfung vor und Impfstoff von Novavax für Personen ab 18

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Ständige Impfkommission spricht sich für eine zweite COVID-19-Auffrischimpfung für gesundheitlich besonders gefährdete und exponierte Gruppen aus.

Die Empfehlung zur zweiten Auffrischimpfung soll demnach für über 70-Jährige, für Bewohner von Pflegeeinrichtungen, für Menschen mit Immunschwäche sowie für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gelten. Bei gesundheitlich gefährdeten Personen soll die Impfung frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung erfolgen. Gesundheits- und Pflegepersonal soll den zweiten Booster frühestens nach sechs Monaten erhalten. Die Abrechnung der 2. Auffrischimpfung erfolgt unter den bereits bekannten Pseudo-GOP (88331-88334 R/X/K).

Personen, die nach der ersten Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird keine weitere Auffrischimpfung empfohlen.

Empfehlung zur Impfung mit Nuvaxovid

Außerdem befürwortet die Ständige Impfkommission den Einsatz des Vakzins von Novavax zur Grundimmunisierung von Personen ab 18. Die STIKO empfiehlt zwei Impfdosen im Abstand von mindestens drei Wochen. Die Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

Der proteinbasierte Impfstoff ist seit Mitte Dezember für ab 18-Jährige in der EU zugelassen. In Deutschland werden erste Lieferungen Ende Februar erwartet. Der Impfstoff wird zunächst ausschließlich an die Länder ausgeliefert. Ab wann Arztpraxen den Impfstoff in den Apotheken bestellen können, ist derzeit noch offen – nach letzten Auskünften des Bundesministeriums für Gesundheit nicht mehr in diesem Quartal.

Schutzimpfungsleistungen Novavax:

Hersteller/Impfstoff	Pseudo-GOP					
	Erstimpfung	Abschlussimpfung	Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	Abschlussimpfung (Indikation Pflegeheim)	Erstimpfung (berufl. Indikation)	Abschlussimpfung (berufl. Indikation)
Novavax	88335A	88335B	88335G	88335H	88335V	88335W

Beide Beschlusentwürfe seien in das Stellungnahmeverfahren gegangen, Änderungen sind noch möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.kbv.de/html/1150_56847.php

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland